

Begründung:

Ein Erhalt der Küstenlebensräume einschließlich der angrenzenden Waldbereiche ist aus folgenden Gründen geboten und erforderlich:

1. Sicherstellung des Schutzniveaus

Mit Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus 2018 wurde im Auftrag der Hansestadt Lübeck – untere Naturschutzbehörde – die Schutzwürdigkeit und der Schutzbedarf der Küsten- und Waldlandschaft des nördlichen Priwalls festgestellt. Auf den gutachterlichen Feststellungen gründet der Entwurf der vorliegenden Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Priwall (LSG-VO).

Für Einzelheiten wird auf das Gutachten „Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf der Küsten- und Waldlandschaft des nördlichen Priwalls“ verwiesen. Dieses ist einsehbar bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck.

In den Bebauungsplänen 33.03.00 „Wochenendhausgebiet Priwall“ vom 23.02.2006, 33.04.00 „Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall – Teilbereich I“ vom 18.05.2006, 33.04.00 „Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall – Teilbereich II“ vom 28.09.2006, 33.04.00 „Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall – Teilbereich III“ vom 29.11.2007, 33.05.00 „Priwall Waterfront – Teilbereich 1“ vom 24.09.2015 und 33.06.00 „Mecklenburger Landstraße 49 – 67, Lübeck-Travemünde – Priwall“ vom 24.11.2016 wurden jeweils unterschiedliche Teilflächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, die z.T. in den Geltungsbereich dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung fallen sollen.

Zwar sind Teile des geplanten Landschaftsschutzgebietes durch diese Festsetzungen in den Bebauungsplänen gegen Eingriffe in die Natur und Landschaft geschützt. Jedoch bleibt das zu erreichende Schutzniveau hinter dem zurück, welches die Landschaftsschutzverordnung (LSG-VO) erreichen will und das laut Gutachten erforderlich ist.

Zudem erfassen die Bebauungspläne nicht die gesamte Fläche, die zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden soll, so dass für die nicht erfassten Flächen kein ausreichender Schutz bestünde, wenn man die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erlassen würde.

Der überwiegende Teil der Flächen, die die LSG-VO unter Schutz stellt, stehen im Eigentum der Hansestadt Lübeck. Lediglich vier kleinere Flächen befinden sich nicht im Eigentum der Hansestadt Lübeck. Hierbei handelt es sich u.a. um den Bereich der Südermole, die im Eigentum der Bundeswasserstraßenverwaltung liegt, um einen kleinen Waldbereich, der im Eigentum der Bundesfinanzverwaltung liegt und um zwei weitere kleine Flächen am Fuß der Dünen, die im Eigentum der Wochenendhaussiedlungsgemeinschaft stehen. Der Wald und die Dünen sind Kernlebensräume dieses Schutzgebietes, die Einbeziehung dieser Flächen in den Verordnungsumgriff ist daher notwendig. Die Einbeziehung der Südermole, ist hingegen notwendig um das Landschaftsbild an dieser landschaftlich exponierten Stelle vor Verunstaltungen zu schützen.

2. Schutzwürdigkeit

2.1 Fauna

Für das gegenständliche Gebiet liegen faunistische Daten des Artkatasters des LLUR zur Gruppe der Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Heuschrecken und Fledermäuse vor. Zudem gibt es Gutachten und Kartierungen vom Biologenbüro GGV (GGV, 2002, 2005) und Planungsbüro Leguan GmbH (2012).

Das Gutachten „Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf der Küsten- und Waldlandschaft des nördlichen Priwalls“ hat diese Informationen ausgewertet und berücksichtigt zudem eigene Feststellungen der Gutachter im Prüfgebiet, welche die Datensätze größtenteils bestätigen konnten.

Danach besteht eine Arten- und Biotopausstattung der Küstenlebensräume, die dauerhaft zu schützen ist.

Im gegenständlichen Küstenbereich liegt eine Fundmeldung von Erdkröte, Grasfrosch, Laubfrosch und Teichmolch vor, welche den Nachweis von Laichaktivitäten betrifft. Weiter konnte das Vorkommen der Waldeidechse bestätigt werden.

Zudem ist der Nachweis der Schmetterlinge „Kleines Wiesenvögelchen“, „Kleiner Feuerfalter“, „Wegerich-Scheckenfalter“ und „Hauhechel-Bläuling“ erfolgt.

Es wurde darüber hinaus 14 verschiedene Heuschreckenarten nachgewiesen. Die Küstenlebensräume weisen eine günstige Biotopstruktur für diese Arten auf, weshalb die Dünenbereiche als hochwertig und von regionaler Bedeutung in Bezug auf die Heuschreckenvorkommen eingestuft werden. Sie weisen für diese Arten eine günstige Biotopstruktur auf.

Auf den unmittelbar an das gegenständliche Gebiet angrenzenden Flächen erfolgte der Nachweis von Fledermäusen. Die für die Fledermäuse relevanten Biotopstrukturen im Bereich der Waldbereiche, vor allem Waldrand- und Waldinnenraumstrukturen, sind auch im gegenständlichen Gebiet vorhanden.

Die Hochwaldbereiche und Vordünenbereiche werden von GGV als hochwertig in Bezug auf den Brutvogelbestand eingestuft. Die aufgelockerten Bereiche der Sanddornbestände im Vor- und Graudünenbereich weisen aktuell günstige Biotopstrukturen für Neuntöter und Sperbergrasmücke auf, welche dort auch nachgewiesen wurden.

Weiter wiesen GGV 2002 insgesamt 56 Arten von Stechimmen im Bereich der Küstenlebensräume aus. Die Vorkommen werden als hochwertig und von landesweiter Bedeutung eingestuft.

Die Küstenlebensräume weisen aktuell vor allem im Bereich der lückigen, blütenreichen Sandtrockenrasen günstige Biotopstrukturen für diese Arten auf, da sie sowohl Brutplätze als auch Nahrung bieten.

Unter anderem gelang der Nachweis folgender Arten, die auf der Roten Liste stehen: Kegelbiene, Blattschneiderbiene, Wespenbiene und Kurzstiel-Sandwespe.

Bei den Laufkäfern wurden von GGV 2002 insgesamt 53 Arten nachgewiesen. Die Vorkommen wurden als sehr hochwertig und von landesweiter Bedeutung eingestuft. Für die

überwiegend auf offene Sandböden und Bereiche mit lückiger Vegetation angewiesenen Arten bestehen aktuell geeignete Biotopstrukturen vor allem im Bereich der Vor- und Graudünenbereiche.

Der Verlust von Brut- und Aufenthaltsplätzen sowie von Pflanzen als Nahrungsgrundlage der nachgewiesenen Arten wäre nicht ersetzbar. Die Tiere müssten in andere weniger gut geeignete Biotope ausweichen und könnten ganz aus dem Gebiet verdrängt werden. Das wäre für lokale Population eine erhebliche Beeinträchtigung. Zum Teil hieße dies sogar eine erhebliche Beeinträchtigung der landesweiten Population.

Insbesondere aufgrund zunehmender Tourismusaktivitäten und Baumaßnahmen ist der Bestand und die Qualität der Lebensräume gefährdet. Vor allem wegen des Bauprojekts „Priwall Waterfront“ ist in der Zukunft eine Intensivierung der touristischen Nutzung des Gebiets zu erwarten.

Aber auch die Nutzungen der aktuellen Anwohner (wie das Entsorgen von Gartenabfällen oder die Vermüllung der Landschaft) haben bereits jetzt negative Auswirkungen.

2.2 Flora

Durch Auswertung des historischen Kartenmaterials wird das Vorhandensein historisch alter Waldstandorte im Bereich des nördlichen Priwalls belegt. Die Bedeutung historisch alter Wälder für den Naturschutz liegt im Vorhandensein über lange Zeiträume gewachsener Lebensgemeinschaften, aber auch ungestörter Böden.

Zudem haben sich Sukzessionswaldbereiche gebildet, in denen ein großer Strukturreichtum besteht. Dieser setzt sich aus einem reichem Totholzangebot sowie dem Vorhandensein markanter Einzel- und Habitatbäume zusammen. Aufgrund dieses Strukturreichtums, des Bestandsaufbaus aus überwiegend heimischen Laubhölzern und mit Blick auf den Prozessschutz bei der natürlichen Weiterentwicklung zum Klimawald sind auch die jüngeren Waldbereiche als naturschutzfachlich wertvoll einzustufen.

Weiter wurden im Gebiet insgesamt 217 Gefäßpflanzenarten angetroffen. Im Wald konnten 117 Arten, in den Küstenlebensräumen 158 Arten nachgewiesen werden. Davon sind 39 Arten besonders geschützt und/ oder Arten der Roten-Listen. Schwerpunktmäßig kommen die Rote Liste Arten im Bereich der Küstenlebensräume vor, wohingegen im Wald nur wenige Rote Liste Arten vorkommen.

Die unregelmäßige Intensivierung des Tourismus und die Bebauung weiterer Teilbereiche, vor allem in sensibler Lage, birgt die Gefahr, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigt wird. Durch die Intensivierung der Nutzung ist zu erwarten, dass die Pflanzen zurückgedrängt werden und bestimmte Arten sogar ganz aus dem Gebiet verschwinden. Das hätte zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die landesweite Verbreitung, da teilweise stark gefährdete Pflanzen im Gebiet vorhanden sind.

2.3 Landschaftsbild

Die Waldbereiche bilden Verbindungsachsen und Ruheräume für Erholungssuchende und gliedern dadurch den dicht besiedelten Bereich nördlich der Mecklenburger Landstraße.

Die Funktion als Verbindungsachsen bezieht sich auch auf die Funktion der Waldbereiche im Biotopverbund zwischen den bewaldeten Bereichen des südlichen Priwalls und – zusammen mit den Gehölz bestandenen Bereichen der Naturschutzgebiets-„Exklave“ südlich der Mecklenburger Landstraße und dem Straßenbegleitgrün – deren Anbindung an die Waldbereiche auf Mecklenburger Seite.

Insbesondere im Bereich der Sukzessionswaldbereiche gibt es einen großen Strukturreichtum der Bestände. Dieser setzt sich aus einem reichen Totholzangebot sowie dem Vorhandensein markanter Einzel- und Habitatbäume zusammen.

Damit machen die Waldbereiche den Charakter des gesamten Priwalls aus und sind daher ortsbildprägend.

Die Küstenlebensräume erstrecken sich flächenhaft zwischen der Südermole und der mecklenburgischen Landesgrenze. Sie sind zentraler Anziehungspunkt für die Touristen und Einwohner und machen einen Großteil des Gebiets des Priwalls aus. Darüber hinaus sind sie z.B. von der See und der Travemünder Promenade auffällig sichtbar.

Daher sind auch die Küstenlebensräume ortsbildprägend.

Der bewaldeten Kohlenhofspitze kommt von Travemünder Seite und von der Trave aus gesehen aufgrund ihrer exponierten Lage eine besonders das Landschaftsbild prägende Wirkung zu. Ein Verlust des Waldbestandes in diesem Bereich z. B. durch weitere Bauvorhaben würde eine maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bedeuten. An dieser Stelle errichtete Gebäude würden das Landschaftsbild aufgrund der aus den westlichen Richtungen offenen Sichtachsen weiträumig beherrschen. Die von der Travesseite aus derzeit wahrnehmbare naturnahe Waldkulisse würde zerstört und somit das Landschaftsbild weiter erheblich beeinträchtigt. Langfristig besteht die Gefahr, dass durch weitere Erschließungen oder Bauvorhaben eine Unterbrechung der wertgebenden natürlichen Abfolge der Lebensräume vom Dünenbereich bis zum Klimawald erfolgt.

2.4 Zusammenfassung

Das Gebiet ist Lebensraum einer zahl- und artenreichen, teilweise stark gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt. Der gesamte Küstenbereich des nördlichen Priwalls ist als Lebensraumkomplex von landesweiter Bedeutung für Stechimmen und Laufkäfer bekannt. Die Waldbereiche sind hochwertige Lebensräume für verschiedene Vogel- und Fledermausarten.

Weiter besitzen die vielfältigen Küstenbiotope bis hin zum Wald im Bereich des nördlichen Priwalls eine wichtige Vernetzungsfunktion im Sinne eines Biotopverbundes mit den benachbarten bzw. angrenzenden bestehenden Naturschutzgebieten „Südlicher Priwall“ (Schleswig-Holstein) und "Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Mecklenburg-Vorpommern).

Schutzzwecke sind der Erhalt und ggf. die Entwicklung der vollständigen Abfolge o. g. typisch ausgebildeter Biotope und Biotopstrukturen mit ihren wertgebenden Arten.

Schutzzweck ist auch der Schutz der unterschiedlichen im Gebiet vorhandenen Bodentypen zur Bewahrung ihrer Funktionsfähigkeit (z. B. Aufnahme von Niederschlagswasser, Filterwirkung, Grundwasserneubildung).

Die Waldbereiche zeichnen sich durch z.T. markante Einzelbäume aus. Die von Wald geprägte uferseitige Horizontlinie des bisher unverbauten Küstenabschnitts der Kohlenhofspitze von Travemünder bzw. aus travesseitiger Sicht ist als prägendes, visuell auffälliges Landschaftselement zu bewerten. Eine Bebauung dieses Abschnittes hätte besonders negative Wirkung auf das Landschaftsbild, da hier die Sichtachsen zusammenlaufen und die visuelle Verletzlichkeit besonders groß ist.

Dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Landschaft für eine naturverträgliche Erholung, insbesondere aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung in einer naturnahen Landschaft im Einzugsbereich des stark touristisch geprägten Umfeldes und des Ballungsraumes Lübeck kommt eine große Bedeutung zu. Dabei stellen insbesondere die Waldbereiche wichtige Ruhebereiche für Erholungssuchende und Verbindungen abseits der Straßenzüge dar, wohingegen die Strandbereiche ein weitgehend naturnahes Urlaubs- und Baderlebnis ermöglichen.

Das neue Feriencentrum „Waterfront“ und das veränderte Freizeitverhalten haben bereits zu einem stark angestiegenen Andrang von Gästen auf dem Priwall geführt. Die Schutzgebietsausweisung soll sowohl den Schutz der Küstenlebensräume als auch die naturverträgliche Entwicklung der touristischen Infrastruktur bewirken.

Die geplante Neugestaltung der Promenade am Kohlenhofkai und der Kohlenhofspitze ist ein Beitrag zur touristischen Aufwertung des Gebietes, während andere Bereiche wie die Dünen dem besonderen Artenschutz vorbehalten bleiben.

Durch die Einbeziehung der Südermole, des Kohlenhofkais und einiger Straßenflächen soll gewährleistet werden, dass das geplante und notwendige Änderungen oder Instandsetzungen keinen negativen Einfluss in den Schutzzweck haben und sich dadurch weiterhin in das Landschaftsbild integrieren.

Für Einzelheiten wird auf das Gutachten „Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf der Küsten- und Waldlandschaft des nördlichen Priwalls“ von Rickert und Jansen aus dem Jahr 2018 verwiesen.

3. Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des §§ 22, 26 BNatSchG i.V.m. §§ 12a, 15, 19 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde durch Verordnung Gebiete zu Landschaftsschutzgebieten erklären. Landschaftsschutzgebiete nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der

besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Bei der Unterschutzstellung ist die untere Naturschutzbehörde die zuständige Naturschutzbehörde gem. § 15 S. 1 LNatSchG i. V. m. § 4 Naturschutz-zuständigkeitsverordnung.

Unter Schutz zu stellen ist das Gebiet auf dem Priwall wegen der Schutzwürdigkeit der Küstenlebensräume einschließlich der angrenzenden Waldflächen. Diese ergibt sich aus dem flächenhaften Vorkommen von nach § 21 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen im Bereich der gesamten Küstenlebensräume zwischen der Südermole und der mecklenburgischen Landesgrenze. Bei den vorkommenden Biotopen handelt es sich zudem fast ausnahmslos um FFH-Lebensraumtypen.

Wie vorgehend erläutert, ist das Gebiet Lebensraum einer zahl- und artenreichen, teilweise stark gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt. Die Landschaft wird geprägt durch Zusammenhänge, Übergänge und Vernetzungen der vielfältigen Küstenbiotope bis hin zum Wald.

Zudem ist das Gebiet von besonderer Bedeutung für die Erholung in einer naturnahen Landschaft im Einzugsbereich des stark touristisch geprägten Umfeldes und des Ballungsraumes Lübeck.

Die Abgrenzung des Gebietes umfasst die schutzwürdigen Flächen. Die nördliche Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes bilden die Koordinaten 53,956723 / 10,903615 und 53,9591 / 10,88379, wie in der Abgrenzungskarte angegeben. Die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet ist geeignet, die Naturschutzziele zu erreichen. Aufgrund des erhöhten Tourismusaufkommens und der fertiggestellten bzw. beabsichtigten Bebauung ist eine Gefährdung der vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt zu befürchten. Diese ist durch Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet zu verhindern. Weil kein milderes Mittel, gleich geeignetes Mittel erkennbar ist, ist die Maßnahme auch erforderlich. Insbesondere reicht das Ziel- und Maßnahmenkonzept, welches Rickert und Jansen vorschlagen, nicht aus, um ohne die Verbindlichkeit einer Landschaftsschutzverordnung den notwendigen Schutz der Landschaft zu gewährleisten.

Ebenso ist die Erklärung als Landschaftsschutzgebiet auch angemessen, weil die Vorteile für Natur und Umwelt sowie der Erhalt der Landschaft gegenüber den Nachteilen der Individualinteressen und Nutzungsinteressenten überwiegen.

Die Abwägung der Interessen findet auch Ausdruck in den Genehmigungsmöglichkeiten der Schutzverordnung gem. § 6 und der Feststellung von zulässigen Handlungen gem. § 5.

Die explizit genannten Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen bleiben hinter den Vorschlägen von Rickert und Jansen zurück, sind aber deshalb erforderlich und angemessen, weil nur so dem besonderen Schutzzweck für den Küstenlebensraum und die angrenzenden Waldflächen ausreichend Rechnung getragen werden kann.